

Erfindungen und Patente an der Universität Regensburg

Grundsätze

Die Universität Regensburg strebt den Transfer ihrer Forschungsergebnisse in die Praxis an. Sie stärkt dazu ihre Verbindungen zur Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen, siehe Abschnitt 2.2 des Hochschulentwicklungsplans 2020.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung der Europäischen Kommission („Empfehlung zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“ vom 10.04.2008) sollen die nachfolgenden Leitlinien und Verfahren einen gemeinsamen, transparenten und fairen Rahmen für alle Beteiligten im Umgang mit geistigem Eigentum abstecken.

I. Leitlinien der Universität Regensburg zum Umgang mit geistigem Eigentum

Der Umgang mit Erfindungen, Patenten und Urheberrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums wird an der Universität Regensburg von folgenden Prinzipien getragen:

Im Vordergrund steht der Gedanke, dass die an der Universität Regensburg entwickelten Ideen, Produkte oder Technologien von größtmöglichem Nutzen für die Gesellschaft sein sollen. Daher wird eine möglichst weitreichende Verbreitung und Nutzung der Ideen, Produkte oder Technologien angestrebt.

Für die Universität Regensburg steht der Nutzen für die Gesellschaft über finanziellem Gewinnstreben. Zugleich wird berücksichtigt, dass es sowohl für die Universität Regensburg als auch für die Erfinder oder Urheber wünschenswert ist, von der Verwertung ihrer Erfindungen oder geistigen Schöpfungen zu profitieren. Das Ziel solcher Verwertungen ist möglichst ein volkswirtschaftlicher Gewinn und ein angemessener Rückfluss von Geldern in die universitäre Forschung. Dies umfasst auch die kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen.

Die Universität Regensburg strebt an, die Rechte der Wissenschaftler im Hinblick auf die Ergebnisse ihrer Arbeit unter Anwendung der relevanten Gesetze zu sichern. Das Recht eines Wissenschaftlers, frei darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wann und zu welchen Bedingungen er wissenschaftliche Artikel veröffentlichen möchte, darf nicht eingeschränkt werden.

Die Universität Regensburg unterstützt die Gründung von Unternehmen durch ihre Wissenschaftler auf Basis von Forschungsergebnissen aus der Universität. Ausgründungen („Spin-offs“ oder „Start-ups“) setzen solche Ergebnisse in marktreife Produkte bzw. Verfahren um und schaffen damit in der Region neue Arbeitsplätze. Die Universität Regensburg wird Ausgründungen durch Bereitstellung von Gewerblichen Schutzrechten oder anderen geistigen Rechten sowie ergänzend und auf Zeit ggf. durch Einrichtungen, Gerätschaften oder

Personal fördern. Dabei ist die Universität Regensburg an den Erlösen dieser Unternehmen grundsätzlich zu beteiligen und/oder für die entsprechenden Kosten in fairem Umfang zu entschädigen.

II. Erfindungen und Schutzrechte/Patente

1. Definitionen

Im Rahmen dieser allgemeinen Richtlinien haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Erfinder bezeichnet im Sinne dieser Richtlinien eine Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung getätigt hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft gemäß dem Patentgesetz (PatG) und dem Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) der Bundesrepublik Deutschlands erfüllt.

Erfindung bezeichnet sämtliche patentierbaren bzw. potentiell patentierbaren Ideen, Entwicklungen bzw. entsprechendes Know-how sowie die zugrunde liegende oder damit in Zusammenhang stehende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Know-how erforderlich ist.

Diensterfindung bezeichnet eine während der Dauer des Arbeits-/Dienstverhältnisses gemachte Erfindung, die entweder aus der dem Arbeitnehmer/ Beamten in der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

Freie Erfindung bezeichnet eine Erfindung, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt.

Diensterfinder ist ein Erfinder, der zum Zeitpunkt der Erfindung ein Arbeits-/ Dienstverhältnis zur Universität Regensburg hat.

Freier Erfinder ist ein Erfinder, der zum Zeitpunkt der Erfindung kein Arbeits-/ Dienstverhältnis zur Universität Regensburg hat.

2. Mitteilung

Diensterfinder sind verpflichtet, ihre Diensterfindungen der Universität Regensburg zu melden (siehe beigefügtes Formblatt Meldung einer Diensterfindung, Referat IV/6 - Wissens- und Technologietransfer). Ggf. freie Erfindungen sind der Universität Regensburg zur Beurteilung mitzuteilen. Freie Erfinder, die an der Universität Regensburg tätig sind, sind nicht zur Mitteilung verpflichtet, können jedoch dem System auf eigenen Wunsch per Vereinbarung beitreten. Für sie gelten anschließend die gleichen Regeln wie für Diensterfinder.

3. Schutzrechtsanmeldung

Die Universität Regensburg entscheidet unter der Mitwirkung der Erfinder darüber, ob eine Erfindung zum Patent (oder Gebrauchsmuster) angemeldet wird. Die Entscheidung über eine Anmeldung erfolgt auf der Grundlage verschiedener Parameter wie z.B. Neuheit, erfinderische Höhe, kommerzielles Potential, Verpflichtungen gegenüber Dritten, Rechte Dritter sowie weiterer möglicherweise relevanter Faktoren. In die Entscheidungsfindung können Dritte wie insbesondere die Bayerische Patentallianz GmbH (BayPat) einbezogen werden. Erfinder von Erfindungen, für die ein Patent angemeldet wird, haben beim

Anmeldeverfahren nach Maßgabe der Universität Regensburg bzw. ihres Vertreters oder Beauftragten mitzuwirken, ohne dass ihnen dabei jedoch Kosten entstehen.

4. Kommerzielle Verwertung

Entscheidungen über die kommerzielle Verwertung trifft die Universität Regensburg nach eigenem Ermessen und in alleiniger Entscheidungsbefugnis. Sie wird jedoch das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigen. Sie wird in angemessenem Rahmen, soweit dies gewünscht ist, die betreffenden Erfinder in das Verwertungsvorhaben einbinden. In Fällen, in denen die Erfindung Bestandteil einer Vereinbarung mit Dritten ist, wird die Universität Regensburg die Bestimmungen dieser Vereinbarung erfüllen bzw. berücksichtigen. In die Aufgaben der Verwertung von Erfindungen können Dritte, wie insbesondere die Bayerische Patentallianz GmbH, einbezogen werden oder Aufgaben an sie übertragen werden.

5. Gewinnbeteiligung

Die Einnahmen aus der Verwertung einer Erfindung teilt die Universität Regensburg mit dem/den betreffenden Erfinder(n) nach Maßgabe der Bestimmungen des ArbEG. Gemäß § 42 ArbEG stehen daher 30% der Bruttoerlöse aus der Verwertung dem/den Erfinder(n) zur persönlichen Verwendung durch den/die Erfinder zu. Sind mehrere Erfinder an einer Erfindung beteiligt, so werden ihre individuellen Anteile gemäß ihren in der Erfindungsmeldung aufgeführten Erfinderanteil aufgeteilt. Über die restlichen 70% verfügt die Universität. Damit können z.B. Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten getragen werden und/oder die Beauftragung einer PVA wie der Bayerischen Patentallianz GmbH finanziert werden.

6. Übertragbarkeit von Erlösanteilen

Anteile zur persönlichen Verwendung durch Erfinder werden von der Universität Regensburg unabhängig davon bezahlt, ob die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Zahlungen an der Universität Regensburg angestellt sind.

7. Förderung bei Inanspruchnahme einer Erfindung

Nimmt die Universität Regensburg eine Erfindung in Anspruch so kann eine Förderung gemäß des Förderprogramms „FörWitUR - Bereich 2: Intellectual Property“ gemäß den Richtlinien zu FörWitUR (<http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/FUTUR/Merkblatt-FoerWitUR.pdf>) in Höhe von bis zu 10.000 Euro beantragt werden.

8. Freigabe von Erfindungen

Für den Fall, dass die Universität Regensburg eine Erfindung nicht zum Patent anmeldet, eine Anmeldung vor Erteilung eines Patents zurückzieht oder eine Patentanmeldung nicht aufrecht erhält, wird die Erfindung an den Erfinder zur privaten Nutzung freigegeben bzw. ihm zur Übernahme angeboten, sofern nicht Bestimmungen einer gegebenenfalls bestehenden Vereinbarung mit Dritten oder Bestimmungen von Dritten dagegen stehen bzw. eingehalten werden müssen. Ggf. haben Erfinder bei Übernahme einer freigegebenen/

angebotenen Erfindung solche Bestimmungen zu übernehmen.

III. Computersoftware, sonstiges geistiges Eigentum und nicht zum Patent angemeldetes Material

1. Definitionen

Computersoftware bezeichnet jegliche Computerprogramme (inklusive und ohne Einschränkung Microcode-, Subroutine- und Betriebssysteme), unabhängig von der Form der Ausführung oder des Gegenstandes, in dem es sich befindet, zusammen mit Betriebsanleitungen und anderen begleitenden erläuternden Materialien sowie jegliche Computerdatenbanken.

Sonstiges geistiges Eigentum umfasst Marken, Designs, Geschmacksmuster u.ä.

Nicht zum Patent angemeldetes Material bezeichnet z.B. Zelllinien, Organismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, transgene Tiere sowie sonstiges für Forschungs- oder kommerzielle Zwecke nützliches Material oder nützliche Technologie, für das kein Schutzrecht angemeldet oder erteilt wurde, soweit dieses Material/diese Technologie von Personen entwickelt wurde, die unter die vorliegenden Leitlinien fallen.

Sonstige Rechte umfasst Computersoftware, Sonstiges geistiges Eigentum und nicht zum Patent angemeldetes Material.

Beteiligte bezeichnet diejenigen Personen, die Urheber von Computersoftware oder von sonstigem geistigem Eigentum sind oder die einen Beitrag zur Entwicklung des nicht patentierten Materials geleistet haben.

2. Eigentum, kommerzielle Verwertung, Erlösbeteiligung

Soweit der Universität Regensburg durch Gesetz (z.B. § 69b Urhebergesetz (UrhG) für Computersoftware) oder durch Arbeitsvertrag oder durch sonstige Vereinbarungen oder Umstände die Rechte bzw. alleinigen Nutzungsrechte an den Sonstigen Rechten zustehen, kann die Universität Regensburg die Rechte in Absprache mit den Beteiligten im Interesse der Allgemeinheit sowohl für Forschungs- als auch für kommerzielle Zwecke weitergeben, gegen Entgelt lizenzieren oder übertragen oder verkaufen. Die Beteiligten sind gebeten, sofern sie nicht qua Gesetz verpflichtet sind, dementsprechend Kontakt mit der Verwaltung der Universität Regensburg (Referat IV/6 - Wissens- und Technologietransfer) aufzunehmen. Eine mögliche Vergütung und deren Höhe der als Beteiligte aufgeführten Personen an den Verwertungseinnahmen der Universität Regensburg werden im Einzelfall geregelt.

Universität Regensburg

21. Juli 2014, geändert durch den Beschluss der Universitätsleitung vom 7. Mai 2018